

Musterlösung Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht FS 19

Teil I: Internationales Zivilverfahrensrecht (Prof. T. Domej)

Die folgende Skizze gibt die Gliederung der zu behandelnden inhaltlichen Aspekte vor; bei der Klausur wurde eine ausformulierte Argumentation erwartet. Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktzahl setzt einen systematischen Aufbau der Anspruchsprüfung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus.

Frage 1

<p>Anwendbarkeit des LugÜ</p> <ul style="list-style-type: none">• Sachlicher Anwendungsbereich: Zivil- oder Handelssache i.S.d. Art. 1 Abs. 1 LugÜ? Bestimmung wird autonom ausgelegt; massgeblich ist, dass keine der Parteien als Trägerin von Hoheitsrechten auftritt. Schadenersatzanspruch wegen Verletzung des Beförderungsvertrags ist zweifelsfrei eine Zivil- oder Handelssache i.S.d. Art. 1 Abs. 1 LugÜ; kein Ausnahmetatbestand nach Art. 1 Abs. 2 LugÜ gegeben.• Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich: Wohnsitz der bekl. Partei (Thrill Tours, T) in LugÜ-Staat (Norwegen); vgl. Art. 2 LugÜ. Diese allgemeine Regel gilt vorbehaltlich der besonderen Anknüpfungspunkte des Art. 23 LugÜ (siehe unten). <i>Hinweis: Die allgemeine Regel betr. den räumlich-persönlichen Anwendungsbereich kann entweder hier oder nach der Auseinandersetzung mit Art. 23 behandelt werden.</i>	<p>1 Pkt</p>
<p>Ausschliesslicher Gerichtsstand aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung?</p> <ul style="list-style-type: none">• Spezifischer räumlich-persönlicher Anwendungsbereich von Art. 23 LugÜ: mindestens eine Partei mit (Wohn-)Sitz in einem Vertragsstaat; Zuständigkeit eines Gerichts in einem Vertragsstaat wird vereinbart; i.c. beides unproblematisch: Z hat Wohnsitz in Zürich, T hat Sitz in Trondheim und die Zuständigkeit eines norwegischen Gerichts soll vereinbart werden. NOR und CH sind LugÜ-Staaten.• Kein Ausschluss durch einen ausschliesslichen Gerichtsstand (Art. 22, Art. 23 Abs. 5 LugÜ)	<p>1 Pkt</p>
<ul style="list-style-type: none">• Zulässigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung zwischen Z und T im Hinblick auf die Schutzgerichtsstände für Verbrauchersachen? (Art. 17, Art. 23 Abs. 5 LugÜ)• Zwischen Z und T wurde ein Beförderungsvertrag abgeschlossen. Art. 15 Abs. 3 LugÜ nimmt Beförderungsverträge ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Art. 15 ff. LugÜ aus. Der Vertrag über die Busreise ist ohne Zweifel ein Beförderungsvertrag i.S.d. Art. 15 Abs. 3 LugÜ; es liegen keine Hinweise auf die Kombination des Beförderungsvertrags mit einer Unterbringungsleistung (Pauschalreise) vor. Daher sind die Schutzgerichtsstände für Verbrauchersachen unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 15 Abs. 1 LugÜ im vorliegenden Fall nicht anwendbar.• Zwischenfazit: Art. 15 ff. LugÜ sind auf den Vertrag zwischen Z und T nicht anwendbar, eine Gerichtsstandsvereinbarung wäre unabhängig von den Schranken des Art. 17 LugÜ zulässig.	<p>2 Pkte</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Art. 23 LugÜ enthält vertragsautonome Formvorschriften, die zugleich als Prüfstein für das Vorliegen einer Willenseinigung zwischen den Parteien (Konsens) dienen (Art. 23 Abs. 1 lit. a–c; Art. 23 Abs. 2 LugÜ). • I.c. problematisch: Vorliegen einer tatsächlichen Willenseinigung. Grds. ist es möglich, eine Gerichtsstandsvereinbarung in AGB zu vereinbaren, dafür ist jedoch eine schriftliche Bezugnahme auf die AGB im Vertragstext erforderlich, zudem müssen die AGB dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss zugänglich sein. T übermittelt seine AGB erst mit dem Bestätigungsmail nach erfolgtem Vertragsabschluss. Die AGB sind somit nicht Vertragsbestandteil geworden und die Gerichtsstandsvereinbarung zwischen T und Z wurde nicht wirksam abgeschlossen. 	2 Pkte
<p>Allgemeiner Beklagtengerichtsstand von T nach Art. 2 LugÜ</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Fall von Art. 22, 23, 8 ff., 15 ff., 18 ff. LugÜ • Sitz von T nach Art. 60 Abs. 1 LugÜ in Norwegen, internationale Zuständigkeit der norwegischen Gerichte nach Art. 2 Abs. 1 LugÜ. Örtliche Zuständigkeit nach nationalem Recht des Sitzstaats, also nach norwegischem Recht. I.c. ist davon auszugehen, dass das norwegische Recht dem schweizerischen entspricht. Der zwischen T und Z geschlossene Beförderungsvertrag ist als Konsumentenvertrag i.S.d. IPRG zu qualifizieren, daher bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit vorliegend nach Art. 114 Abs. 1 lit. b IPRG (Klage am [Wohn-]Sitz des Anbieters). • Z kann T vor einem norwegischen Gericht (unter Zugrundelegung der Zuständigkeitsvorschriften des chIPRG: in Trondheim) klagen. 	2 Pkte
<p>Besonderer Gerichtsstand für Vertragsklagen nach Art. 5 Nr. 1 LugÜ</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Fall von Art. 22, 23, 8 ff., 15 ff. (siehe dazu die Ausführungen zur Zulässigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung), Art. 18 ff. LugÜ • Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich von Art. 5: Wohnsitz bzw. Sitz der beklagten Partei in einem Vertragsstaat und Klage in einem anderen Vertragsstaat. • I.c. kommen als Erfüllungsort Zürich (Schweiz) und Ljubljana (Slowenien) in Frage. Albanien ist kein LugÜ-Vertragsstaat, daher scheidet Ksamil als Erfüllungsort nach Art. 5 Nr. 1 LugÜ aus <i>[auch darüber hinaus ist Albanien als möglicher Gerichtsstand nicht zu prüfen, siehe Bearbeitungshinweise]</i>. Trondheim (Sitz von T) scheidet als gerichtstands begründender Erfüllungsort ebenfalls aus. • Klage aus einem Vertrag; autonome Auslegung – „freiwillig eingegangene Verpflichtung“; Vertrag über eine Personenbeförderung fällt ohne Zweifel unter den Vertragsbegriff v. Art. 5 Nr. 1 LugÜ. • Art. 5 Nr. 1 LugÜ gilt sowohl für alle Primäransprüche (i.c. bspw. Zahlung des Beförderungsentgelts) als auch für etwaige vertragliche Sekundäransprüche, wie Schadenersatzansprüche wegen der Nicht-/Schlechterfüllung des Vertrags. I.c. gründet Z seinen Schadenersatzanspruch auf die Verletzung/Schlechterfüllung des Beförderungsvertrags, was als vertraglicher Sekundäranspruch zu qualifizieren ist. 	2 Pkte

- Bestimmung des massgeblichen Erfüllungsorts

- Beim Beförderungsvertrag verpflichtet sich der Beförderer zu einer Tätigkeit gegen Entgelt. Es handelt sich daher um einen Dienstleistungsvertrag i.S.v. Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich LugÜ.
- Im Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 1 lit. b LugÜ ist der massgebliche Erfüllungsort vertragsautonom einheitlich für den gesamten Vertrag und nach faktischen Kriterien zu bestimmen.
- Massgeblich ist der Ort, an dem die charakteristische/massgebliche Leistung erbracht wurde/zu erbringen ist. Hierbei handelt es sich um jene Leistung, die für den Vertragstyp bestimmend ist, i.c. um die Personenbeförderung per Bus.

Hinweis zum Folgenden: Es wird nicht erwartet, dass die Kandidierenden mit der Rspr. des EuGH zum Beförderungsvertrag vertraut sind. Entscheidend ist, dass die Problematik erkannt und – unter Anwendung der oben genannten Grundsätze für die Bestimmung des Erfüllungsorts gem. Art. 5 Nr. 1 lit. b LugÜ – in nachvollziehbarer Weise gelöst wird.

- Der EuGH hat in seiner Rspr. zur Personenbeförderung im Flugverkehr ausgesprochen, dass sowohl der Abflugort als auch der Ankunftsort (bei mehreren Teilstrecken: jedenfalls der letzte) als gleichwertige Tätigkeitsorte und somit als relevante Erfüllungsorte anzusehen sind; der Kläger hat somit ein Wahlrecht zwischen beiden Orten. Aufgrund der Ähnlichkeit der Interessenlagen von Beförderungsverträgen mit unterschiedlichen Transportmitteln ist es naheliegend, diese Rspr. auch auf grenzüberschreitende Busreisen zu übertragen.
- Zürich ist als Abfahrtsort somit jedenfalls ein relevanter Erfüllungsort.
- Fraglich ist noch, ob Ljubljana als Ort des blossen Umstiegs ebenfalls als Erfüllungsort angesehen werden kann. Eine Klärung dieser Frage steht noch aus.
 - Dafür spricht bspw., dass durch den Wechsel des Transportmittels eigentlich zwei getrennte Beförderungsabschnitte mit jeweils einem Ankunfts- und Abfahrtsort (Zürich → Ljubljana; Ljubljana → Ksamil) bestehen, welche alle einen Gerichtsstand begründen könnten. Für den Anbieter der Reise (T) ist dies auch vorhersehbar und beeinflussbar, da er es ist, der die Reise entsprechend anbietet.
 - Dagegen spricht bspw., dass eine solche Auslegung zu einer potentiell hohen Belastung des Beförderungsanbieters führt, da für jeden Umstieg ein weiterer Gerichtsstand hinzukommen würde. Oftmals können Anbieter von Beförderungen auch nicht gänzlich frei über ihre Routenwahl entscheiden, da faktische (Dauer der Reise; Auftanken) oder rechtliche (verwaltungsrechtliche/arbeitsrechtliche Bestimmungen) Einschränkungen eine bestimmte Routenwahl erfordern.
- Dass allenfalls neben einem (oder mehreren) Erfüllungsort(en) in einem Vertragsstaat oder mehreren Vertragsstaaten ein weiterer Erfüllungsort in einem Drittstaat (i.c. Albanien) besteht, führt wohl nicht nach Art. 5

4 Pkte

Nr. 1 lit. c LugÜ zu einer (zusätzlichen) Anwendbarkeit von Art. 5 Abs. 1 lit. a LugÜ.

- Fazit: Z kann nach Art. 5 Nr. 1 lit. b zweiter Spiegelstrich LugÜ auch in Zürich und *[je nach vertretener Ansicht auch nicht]* in Ljubljana klagen. Art. 5 Nr. 1 LugÜ bestimmt zugleich die internationale und die örtliche Zuständigkeit; kein Rückgriff auf nationales Recht zur Bestimmung der örtl. Zuständigkeit nötig.

Frage 2

<p>Z stehen zwei mögliche Handlungsvarianten zur Verfügung: Entweder er ignoriert die norwegische Klage oder er verfasst eine Klageantwort und bringt Verteidigungsmittel vor. Zunächst ist zu überlegen, welche Konsequenzen sich aus der ersten Variante ergeben könnten.</p> <p>Lässt sich Z nicht auf das Verfahren ein, hat das norwegische Gericht seine Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen, wenn Art. 26 LugÜ anwendbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anwendbarkeit von Art. 26 LugÜ<ul style="list-style-type: none">○ Sachlicher Anwendungsbereich des LugÜ: Zivil- oder Handelssache i.S.d. Art. 1 Abs. 1 LugÜ (Def. S. Frage 1). Vertragsanspruch zweifelsfrei Zivil- oder Handelssache i.S.d. Art. 1 Abs. 1 LugÜ; kein Ausnahmetatbestand gem. Art. 1 Abs. 2 LugÜ.○ Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich von Art. 26 LugÜ: Beklagter mit Wohnsitz in LugÜ-Staat wird vor einem Gericht in einem anderen LugÜ-Staat verklagt. I.c. unproblematisch; Z hat Wohnsitz in Zürich (Schweiz) und wird in Trondheim (Norwegen) verklagt.• Art. 26 LugÜ ist anwendbar, das norwegische Gericht hat seine Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen, wenn sich Z nicht auf das Verfahren einlässt.	2 Pkte
<p>Für den Fall, dass das norwegische Gericht bei der Prüfung seiner Zuständigkeit (wenn auch zu Unrecht, vgl. Antwort auf Frage 1) zu dem Ergebnis kommen sollte, dass es für die Klage von T zuständig sei, ist zu überlegen, ob ein daraufhin ergehendes Versäumnisurteil in der Schweiz anerkannt werden könnte.</p> <ul style="list-style-type: none">• Anerkennung und Vollstreckung nach LugÜ<ul style="list-style-type: none">○ Sachlicher Anwendungsbereich des LugÜ (s.o.)○ Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich: Erforderlich ist eine Entscheidung aus einem LugÜ-Staat, die in einem anderen LugÜ-Staat anerkannt (und vollstreckt) werden soll. I.c. unproblematisch; eine norwegische Entscheidung soll in CH anerkannt werden.• Im Rahmen des LugÜ darf die Zuständigkeit des Urteilsgerichts mit Ausnahme der Fälle des Art. 35 Abs. 1 LugÜ nicht mehr nachgeprüft werden. Da es sich bei dem Vertrag zwischen T und Z auch nicht um eine Verbrauchersache (s.o.) handelt, ist keine Verletzung des 4. Abschnitts des II. Titels des LugÜ gegeben. Daher ist es irrelevant, ob das norwegische Gericht seine Zuständigkeit zu Recht oder zu Unrecht bejaht.• Da Z die Klage mit der Aufforderung zur Einlassung rechtzeitig (6 Wochen sind eine ausreichend lange Zeit) gestellt wurde, wird auch der Anerkennungsversagungsgrund nach Art. 34 Nr. 2 LugÜ nicht durchschlagen.• Das norwegische Versäumnisurteil wäre in der Schweiz nach dem LugÜ anzuerkennen. Es empfiehlt sich daher für Z, eine Klageantwort einzureichen. Er sollte darin die Unzuständigkeit des norwegischen Gerichts rügen, weil die Zuständigkeit andernfalls durch Einlassung (Art. 24 LugÜ) begründet würde.• Bleibt Z untätig, so riskiert er, dass im Fall der unrichtigen Beurteilung der eigenen Zuständigkeit durch das norwegische Gericht ein Versäumnisentscheid erlassen wird, der gegen ihn in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden könnte.	4 Pkte

Frage 3

A. Grundsätzlich anwendbares Recht

Schon aufgrund der ausländischen Domizilierung einer der beiden Vertragsparteien (A) liegt ein Sachverhalt mit wesentlicher Auslandsberührung (Internationalität) vor, der eine Beurteilung nach den Regeln des IPR gebietet. Konkret zu beurteilen ist die Behauptung der A, wonach das ausländische BoykottG auf den Sachverhalt anzuwenden sei – mit entsprechenden vertragsrechtlichen Folgen. Zu klären ist damit eine Frage des anwendbaren (Vertrags-)Rechts , also des IPR i.e.S.	1 Pkt
Aufgrund der als gegeben zu unterstellenden Zuständigkeit eines schweizerischen Gerichts sowie fehlender staatsvertraglichen Rechtsvorgaben ¹ ist zur Beurteilung der Behauptung der A das IPRG heranzuziehen, konkret zunächst dessen Abschnitt zum internationalen Vertragsrecht (Art. 116 ff.).	0.5 Pkte
Innerhalb dieses Abschnitts wäre beim <i>in casu</i> vorliegenden Beförderungsvertrag vorrangig die Sonderanknüpfung für Konsumentenverträge gem. Art. 120 zu prüfen. ² Sie erfasst zwar sachlich auch den Beförderungsvertrag, ist aber aufgrund der beruflichen Zwecksetzung des Fluges des K hier nicht einschlägig .	0.5 Pkte
Sodann ist eine subjektive Anknüpfung i.S.d. Art. 116 zu prüfen, die gegenüber der objektiven Anknüpfung gem. Art. 117 vorrangig ist (Primat der Parteiautonomie).	1 Pkt
Fraglich ist dabei, ob A und K eine solche Rechtswahl (die gem. Sachverhalt unstrittig ³ und aufgrund der eingangs bejahten Internationalität des Sachverhalts auch zulässig ist) auch erst nach dem Vertragsschluss treffen konnten. Dies ist gem. Art. 116 Abs. 3 jedenfalls zu bejahen und führt dazu, dass A die einmal getroffene Rechtswahl später (hier: im Zivilprozess) nicht mehr einseitig abändern kann. ⁴	0.5 Pkte
Es ist deshalb grundsätzlich – Sonderanknüpfungen nach Art. 123 ff. und Korrekturen der Regelverweisung vorbehalten – von der Massgeblichkeit schweizerischen (Sach-)Rechts (Art. 14 Abs. 1) als <i>lex causae</i> auszugehen.	1 Pkt

* Artikelangaben ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das IPRG.

¹ Siehe jeweils die Bearbeitungshinweise.

² Aufgrund des gem. Sachverhalte gegebenen Vertragstypus' kommt eine Einschlägigkeit der übrigen (ebenfalls vorrangig zu prüfenden) Verweisungsnormen der Art. 118 bis 122 von vornherein nicht in Betracht.

³ Der Sachverhalt spricht explizit von «vereinbart».

⁴ Eine *Bedingung* der Rechtswahl i.S. einer Vereinbarung (nur) für den Fall aussergerichtlicher Einigung wäre möglich gewesen, lag gem. Sachverhalt jedoch nicht vor.

⁵ 0.5 Pkte konnten nur erzielt werden, wenn die Prüfungsantwort einen *klaren* Hinweis auf die Subsidiarität des Art. 117 innerhalb des internationalen Vertragsrechts enthält.

B. Korrektur durch Anwendung ausländischen Eingriffsrechts?

Zu prüfen bleibt die von A behauptete Anwendbarkeit des ausländischen BoykottG trotz grundsätzlicher, rechtswahlbedingter Massgeblichkeit schweizerischen Sachrechts.	
Dies wäre (nur) zu bejahen, wenn die Voraussetzungen des Art. 19 über die Berücksichtigung ausländischen Eingriffsrechts <i>in casu</i> verwirklicht wären.	1 Pkt
(i) Hierfür spricht zunächst, dass auf den Sachverhalt (wie gezeigt: gem. Art. 116 Abs. 1) schweizerisches Recht anwendbar ist. Das BoykottG ist weder Teil dieses Rechts noch eines sonst allgemein berufenen, ausländischen Rechts. ⁶	0.5 Pkte
(ii) Auch spricht dafür, dass das BoykottG nach den im Sachverhalt enthaltenen Aussagen offenbar staats- und/oder wirtschaftspolitische Zwecke verfolgen soll, also nicht «nur» einfach, sondern (aus Sicht des Staates X) international zwingend ausgestaltet ist, weshalb man die Ausgestaltung als (ausländische) Eingriffsnorm bejahen wird müssen.	1 Pkt
(iii) Ebenfalls als erfüllt wird man das von der h.M. vorausgesetzte Kriterium eines engen Zusammenhangs zwischen anwendungswilliger Drittrechtsordnung und dem Sachverhalt sehen können. Dies schon deshalb, weil A als Erbringer der vertragscharakteristischen Beförderungsleistung in einem Staat domiziliert ist, der genau solche Vertragsabschlüsse ausdrücklich gesetzlich untersagt.	1 Pkt
(iv) Letzteres und die daraus resultierenden Sanktionen für A bei Zuwiderhandlung lassen auch ein überwiegendes Interesse einer Partei , nämlich A, an der Berücksichtigung des BoykottG als (noch) bejahbar erscheinen. ⁷	0.5 Pkte
ALLERDINGS:	
(v) Dieses Parteiinteresse von A müsste auch nach schweizerischer Rechtsauffassung schützenswert erscheinen .	0.5 Pkte
Und gerade das ist eindeutig zu verneinen . Denn eine Gesamtschau ⁸ der einer Diskriminierung insb. aufgrund von Herkunft/Religion entgegenstehenden Bestimmungen etwa in Art. 14 EMRK, Art. 8 Abs. 2 BV, Art. 261 ^{bis} Abs. 5 StGB und (privatrechtlich vor allem) Art. 28 ff. ZGB ⁹ zeigt eindrücklich, dass ein Gesetz wie das BoykottG, das israelische Staatsbürger als «Bande» verunglimpft und damit antisemitische und ähnliche, in höchstem Masse verwerfliche Beweggründe offen zur	1.5 Pkt

⁶ Von vorneherein nicht in Betracht käme eine Korrektur über den *ordre public* des Art. 18, da dieser die Massgeblichkeit *ausländischen* Sachrechts voraussetzt.

⁷ Gegenmeinung ohne weiteres vertretbar.

⁸ Eine konkrete Bezugnahme auf die in der Musterlösung erwähnten Normen war für die Punkteerlangung *nicht* erforderlich. Eine allgemeine Umschreibung der Diskriminierungsthematik genügte – war aber auch erforderlich.

⁹ Je nach Lage des Falles auch: Art. 2 ZGB.

<p>Schau trägt, <i>keine Schutzwürdigkeit</i> im Lichte der schweizerischen Rechtsauffassung geniessen kann – und im Übrigen auch nicht mit dem übernationalen Wertgefüge vereinbar ist, das den heimischen Bewertungsmaßstab ebenfalls entscheidend prägt.¹⁰</p> <p>Aus diesem Grund ist auf die zusätzliche Einschränkung nach Art. 19 Abs. 2 (sachgerechtes Ergebnis infolge Berücksichtigung) gar nicht mehr einzugehen. Die Rechtsfolge des Art. 19 – Beurteilung eines Sachverhaltsteils im Lichte ausländischen Eingriffsrechts – ist vielmehr ausgeschlossen.</p> <p>Ergebnis: Eine Berücksichtigung des BoykottG des Staates X im Wege des Art. 19 und die damit verbundene Korrektur der Regelverweisung nach Art. 116 Abs. 1 kommt keinesfalls in Betracht.</p> <p>Die Position der A ist deshalb kollisionsrechtlich <i>insgesamt unhaltbar</i>, also sowohl hinsichtlich der einseitigen Rücknahme der getroffenen Rechtswahlvereinbarung als auch hinsichtlich der Ergebniskorrektur eines Sachverhaltsteils durch das Recht des arabischen Staates X.</p>	<p>0.5 Pkte</p> <p>0.5 Pkte</p>
---	---

Frage 4¹¹

<p>a) Die Beurteilung des Bestehens eines Anfechtungsrechts der A wird als Rechtsfrage hinsichtlich des Bestands eines Vertrages vom (grundsätzlich weit verstandenen) allgemeinen Vertragsstatut erfasst, d.h. sie ist <i>in casu</i> nach schweizerischem Recht gem. Art. 116 Abs. 1 zu beurteilen.</p>	<p>1.5 Pkte</p>
<p>b) Das Zustandekommen einer Rechtswahlvereinbarung bestimmt sich nach Art. 116 Abs. 2 S. 2 nach dem Recht, das als gewähltes Vertragsstatut bezeichnet wurde, d.h. <i>in casu</i> nach schweizerischem Recht.</p>	<p>1.5 Pkte</p>
<p>c) Die Frage der Verjährung vertraglicher Ansprüche bestimmt sich gem. Art. 148 Abs. 1 akzessorisch nach dem Vertragsstatut, d.h. hier nach dem gewählten schweizerischen Recht.</p>	<p>1.5 Pkte</p>
<p>d) Die Frage der Urteilsfähigkeit ist nicht nach dem Vertragsstatut zu beurteilen, sondern als Aspekt der Handlungsfähigkeit nach Art. 35, was aufgrund der Wohnsitzanknüpfung (Lausanne) <i>in casu</i> zu schweizerischem Recht führt.</p>	<p>1.5 Pkte</p>

¹⁰ Dazu etwa BSK-IPRG-MÄCHLER-ERNE/WOLF-METTIER, Art. 19 N 18.

¹¹ 1.5 Punkte konnte nur erzielen, wer die Rechtsnorm hinreichend genau bezeichnet (1 Pkt) und daraus die richtige Rechtsfolge hinsichtlich des anwendbaren Rechts ableitet (0.5 Pkte).